

- Laufzeit Lohntarif bis 31. Mai 2022
- "Corona-Prämie": einmalig 330 € (steuer- und sozialabgabenfrei); Siehe auch Fußnote 3

Die Tarifvergütungen sind, mit Ausnahme der Mindestlöhne, nicht allgemeinverbindlich. Unmittelbar und zwingend gelten diese daher nur für tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Löhne Gesellen	ab 1. Mai 2021
<u>Ecklohn 100% Geselle nach 2 Jahren Tätigkeit</u>	<u>17,51 €</u>
Junggesellen	
nach 1 Jahr Tätigkeit als Geselle (95%)	16,63 €
nach bestandener Gesellenprüfung (90%)	15,76 €
Vorarbeiter (115 %)	20,14 €
Einstiegslohn ²	siehe Mindestlohn II
Mindestlohn II	ab 1.05.2021
gelernte Arbeitnehmer (Gesellen) bzw. AN, die einschlägige Facharbeiten im Malerhandwerk ausführen	13,80 €

Löhne AN ohne Gesellenbrief	ab 1. Mai 2021
ab 5. Jahr Betriebszugehörigkeit (85%)	14,88 €
ab 5. Jahr Gewerbezugehörigkeit (80%)	14,01 €
3.+4. Jahr Gewerbezugehörigkeit (70%)	12,26 €
1.+2. Jahr Gewerbezugehörigkeit (60%) ¹ siehe auch Hinweise unter Fußnote 1	10,51 €
Einstiegslohn² / Mindestlohn I	ab 1.05.2021
ungelernte Arbeitnehmer	11,40 €

Ausbildungsvergütungen (nicht allgemeinverbindlich)	ab 1. Aug. 2021	ab 1. Aug. 2022
1. Lehrjahr	710,00 €	740,00 €
2. Lehrjahr	780,00 €	815,00 €
3. Lehrjahr	945,00 €	980,00 €

1) Während der Laufzeit des allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrages wird die unterste Lohnstufe (60%) für Helfer bzw. Mitarbeiter ohne Gesellenbrief durch den Mindestlohn I ersetzt. Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die nicht dem Mindestlohn unterliegen: (a) Fahrzeug- und Metalllackierer, die stationär tätig sind, (b) jugendliche Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, (c) Reinigungspersonal und gewerbsfremdes Hilfspersonal, das ausschließlich in Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebes tätig ist. Nur für diese Arbeitnehmergruppen gilt der niedrigere Stundenlohn von 10,51 €.

2) Einstiegslohn = in den ersten 6 Monaten nach Neueinstellung für Gesellen / Helfer,
- die längere Zeit (12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder
- die als Geselle längere Zeit (24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren.

3) Corona-Sonderzahlung erhalten AN, die einen Lohnanspruch nach dem Lohntarifvertrag oder nach dem TV Mindestlohn haben oder einen Anspruch auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach §§ 95ff. SGB III haben. Bei Teilzeitbeschäftigung anteilig; während Kurzarbeit anteilig 60%/67%. Für jeden Monat in der Zeit vom 1.11.2020 bis 30. 04.2021, in dem kein Lohnanspruch bei dem aktuellen Arbeitgeber bestand vermindert sich die Corona-Prämie um 1/6.
Sofern der Arbeitgeber bereits eine Prämie gem. § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SVEV geleistet hat, ist die Prämie anrechenbar.

Gehaltstarife (Angestellte) sind seit 2004 nicht mehr tarifiert.

Seit 01.01.2015 ist der allgemeine gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu beachten. Ab 2021 steigt dieser in mehreren Stufen: **9,50 €** (ab 1.1.2021); **9,60 €** (ab 1.7.2021); **9,82 €** (ab 1.1.2022); **10,45 €** (ab 1.7.2022)